

## Satzung

### zum Bebauungsplan „Südlich des Mozartweges“, 4. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 24.09.2019 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich des Mozartweges“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13 a BauGB.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung ist der Plan vom 24.07.2018, letztmalig redaktionell ergänzt am 24.09.2019, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

#### Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist :

- der zeichnerische Teil im M. 1:500, einschließlich der Ergänzung der Schriftlichen Festsetzungen (Ziffer 1.4.) vom 24.07.2018, letztmalig redaktionell ergänzt am 24.09.2019

Beigefügt ist eine Begründung.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bad Schönborn, den 25.09.2019

Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister



#### Ausfertigungsvermerk

Der vorliegende Bebauungsplan ist der authentische Plan, der dem Bebauungsplanverfahren zugrunde lag und vom Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn am 24.09.2019 als Satzung beschlossen wurde.

Bad Schönborn, den 25.09.2019

Klaus Detlev Hüge  
Bürgermeister

